

Dluhosch, Barbara; Zimmermann, Klaus W.

Working Paper

Adolph Wagner und sein "Gesetz": einige späte Anmerkungen

Diskussionspapier, No. 85

Provided in Cooperation with:

Fächergruppe Volkswirtschaftslehre, Helmut-Schmidt-Universität (HSU)

Suggested Citation: Dluhosch, Barbara; Zimmermann, Klaus W. (2008) : Adolph Wagner und sein "Gesetz": einige späte Anmerkungen, Diskussionspapier, No. 85, Helmut-Schmidt-Universität - Universität der Bundeswehr Hamburg, Fächergruppe Volkswirtschaftslehre, Hamburg, <https://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:gbv:705-opus-17167>

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/38729>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



ADOLPH WAGNER UND SEIN „GESETZ“: EINIGE SPÄTE ANMERKUNGEN

BARBARA DLUHOSCH
KLAUS W. ZIMMERMANN

Nr./ No. 85
August/ August 2008

Autoren/ Authors

Barbare Dluhosch

Helmut Schmidt Universität Hamburg/ Helmut Schmidt University Hamburg
Institut für Wirtschaftspolitik/ Institute for Economic Policy
Holstenhofweg 85
22403 Hamburg
Germany
dluhosch@hsu-hh.de

Klaus W. Zimmermann

Helmut Schmidt Universität Hamburg/ Helmut Schmidt University Hamburg
Institut für Finanzwissenschaft/ Institute for Public Finance
Holstenhofweg 85
22403 Hamburg
Germany
kwzi@hsu-hh.de

Redaktion/ Editors

Helmut Schmidt Universität Hamburg/ Helmut Schmidt University Hamburg
Fächergruppe Volkswirtschaftslehre/ Department of Economics

Eine elektronische Version des Diskussionspapiers ist auf folgender Internetseite zu finden/
An electronic version of the paper may be downloaded from the homepage:
http://www.hsu-hh.de/fgvwl/index_4W6tF7jOAIrRHYsj.html

Koordinator/ Coordinator

Dipl.-Volksw. Katharina Glass
wp-vwl@hsu-hh.de

ADOLF WAGNER UND SEIN “GESETZ”: EINIGE SPÄTE ANMERKUNGEN

BARBARA DLUHOSCH
KLAUS W. ZIMMERMANN

Zusammenfassung/ Abstract

Starting from the secular fact of an increasing government's share, a retrospective on Adolph Wagner's writings seems worthwhile. A leading German economist of the Bismarck era, he first formulated the famous “law of increasing state activity” for industrializing nations. After analyzing his way of making his case, a couple of flaws inherent to the theoretical interpretations and empirical verifications of his law are discussed. Basically, these flaws are attributable to the neglect of three important factors in Wagner's rationale, namely that his law was destined for industrializing rather than industrialized nations and the growing importance of public enterprises and of the prevention principle instead of repressive actions of the state in case of violation of rules. On the other hand, very modern interpretations of Wagner suggesting that he had the growing excess burden of taxation in mind when discussing the limits of government's share do not seem justified.

JEL-Klassifikation/ JEL-Classification: B13, H11, N13

Schlagworte/ Keywords: Wagner's Law, public expenditure, government's share

I. Einführung

Wenn man in der Ökonomie, insbesondere aber der Finanzwissenschaft von „Gesetzen“ spricht, so versteht man darunter in der Regel eine positive Aussage hinsichtlich gleichgerichteter oder gar identischer Erfahrungstatsachen – sie bedeuten nicht die Setzung einer Norm wie in der Juristerei oder gar einen deterministischen Zusammenhang wie in den Naturwissenschaften. Im gewissen Sinne „normativ“ sind solche Gesetze in der Finanzwissenschaft aber sehr wohl: Die Wissenschaftler, denen es gelungen ist, ein mit ihrem Namen verbundenes „Gesetz“ zu etablieren, gehen in der Regel davon aus, dass die Welt auch so sein *sollte*, wie ihr Gesetz impliziert. Am stärksten ist der Rückhalt für ein solches Gesetz natürlich immer dann, wenn man außer- und überindividuelle Mechanismen zu seiner Unterstützung berufen kann, und Adolph Wagner¹ war ein Prototyp dieses Genres.

Abgesehen von Wagners Bemühen, mit rechtsphilosophischen Überlegungen die Grundlagen der Volkswirtschaftslehre anzureichern, war er ein früher und dezidierter Nutzer umfänglicher, auch historischer Statistiken, fast ein moderner Komparatist,² und konnte so im internationalen Vergleich zu für ihn überzeugenden ökonomischen Abläufen kommen, denen er „Entwicklungsgesetzlichkeit“ zuschrieb. Einen Großteil seines Lebens hat ihn die Frage nach dem Verhältnis von Staat und Markt begleitet, dabei insbesondere die Rolle des Staates in einer sich entwickelnden Industriegesellschaft, die er in diversen aufeinander aufbauenden Beiträgen zwischen 1863 und 1911 präzisierte und in seinem „Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen, bez. der Staatsthätigkeiten“ (Wagner 1893, 892) kulminieren ließ.

¹ Adolph Wagner (1835-1917) gehörte zu den bedeutendsten Ökonomen der Bismarck-Ära und hatte seit 1870 einen Lehrstuhl für Nationalökonomie an der Friedrich-Wilhelms-Universität Berlin (der heutigen Humboldt-Universität) inne. Er war ein vielseitig interessierter und international anerkannter Wissenschaftlicher (er publizierte die erste Rezension von Marshalls „Principles of Economics“ auf speziellen Wunsch der Herausgeber im *Quarterly Journal of Economics*), sein Hauptaugenmerk galt allerdings der „Sozialen Frage“, deren Lösung er in einem radikalen Umbau der damaligen Wirtschaftsordnung hin zu einem höheren Gewicht und einem verstärkten Einfluß des Staates sah. Zwangsläufig geriet er damit in eine Gegenposition zu der deutschen Freihandelschule (laut Wagner (1895, 8) „sektenartig“ und „unduldsam“), was ihm und Gleichgesinnten wie Schmoller und Sombart die als Schimpfwort gedachte Charakterisierung als „Kathedersozialisten“ eintrug.

² Wagner hat sich zwar von der Historischen Schule Gustav von Schmollers heftig distanziert, geht aber in seiner Rektoratsrede (1895,18) überaus freundlich mit ihr um: „Auch diejenigen deutschen Fachmänner, welche nicht zu dieser Schule gehören, vertreten doch in vielen Punkten gewisse Grundauffassungen mit ihr. Insofern steht so ziemlich die ganze deutsche National-Oekonomie, namentlich die akademische, auf dem gleichen Boden.“ Allerdings lastet er dieser die verspätete und theoretisch wenig gewappnete Beschäftigung mit dem wissenschaftlichen Sozialismus an, „der in der Erörterung eben dieser Probleme (der theoretischen Nationalökonomie, d.A.) eine seiner Stärken hat“ (Wagner 1895, 19).

Wagner versteht sein Gesetz absolut und relativ, wie das folgende – bei Wagner durch Breitstellung akzentuierte³ – Zitat zeigt: „Der Staat speciell, als Wirtschaft zur Fürsorge der Bevölkerung mit gewissen Gütern, insbesondere Gemeingütern für gewisse Bedürfnisse aufgefasst, wird dabei *absolut* immer wichtiger für die Volkswirtschaft und für den Einzelnen. Aber auch seine *relative* Bedeutung steigt, d.h. eine immer *grössere* und *wichtigere* Quote der Gesamtbedürfnisse eines fortschreitenden Culturvolks wird durch den Staat *statt* durch andere Gemeinwirtschaften und Privatwirtschaften befriedigt.“ (1893, 893/4)

Man sieht bei genauerer Inspektion: Der Staat wächst zum ersten nach Wagner absolut und relativ – die Staatsquote steigt mithin – unter der Bedingung, dass es sich um ein „fortschreitendes Culturvolk“ handelt, unter Wagners historischen Bedingungen also um eine *sich entwickelnde Industriegesellschaft*. Zum zweiten wird der Staat als Wirtschaft zur Fürsorge der Bevölkerung mit gewissen Gütern, insbesondere Gemeingütern aufgefasst; Wirtschaften bedeutet aber immer die zweckrationale Disposition über knappe Ressourcen zur Befriedigung von Bedürfnissen, und wie Wagners Nachsatz nuanciert, der Volkswirtschaft und der Einzelnen. Das bedeutet einerseits, dass der Staat dort und nur dort seine Domäne hat, wo er komparative Vorteile in der Produktion von Gütern und Leistungen besitzt. Andererseits aber postuliert er eine dezidierte *komplementäre Funktion* des Staates gegenüber Wirtschaft und Gesellschaft – gegenüber der Wirtschaft in dem Sinne, dass eine industrialisierende Gesellschaft über den begleitenden Prozeß der Urbanisierung öffentliche Güter in Form von Infrastrukturen braucht, die zu Wagners Zeiten zumindest ausschließlich der Staat oder entsprechende öffentliche Unternehmen anbieten konnten, und gegenüber der Gesellschaft und dem einzelnen, dass die sozialen Konsequenzen raschen ökonomischen Wandels abgefedert werden sollten durch öffentliche Güter in Gestalt von Maßnahmen des Gesundheitswesens und der sozialen Sicherung, die ubiquitär und allen zugänglich sein sollten (und auch als Vorläufer der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse nach Art 72 (2) 3. GG interpretierbar sind) und zudem kostenmäßig dem push-Faktor des Fortschrittes in den Naturwissenschaften unterliegen.⁴ Das bedeutet auch, dass der Anspruch ubiquitärer und qualitativ gleicher Staatsleistungen letztlich einen steigenden *Zentralisierungsgrad* der staatlichen Aufgabenerfüllung – der Normenfest-

³ Anstelle der Breitstellung in den wörtlichen Zitaten Wagners wählen wir hier aus Praktikabilitätsgründen der Textverarbeitung die *Kursiv*darstellung; Orthographie und Zeichensetzung werden beibehalten.

⁴ Von wesentlicher Bedeutung für das wirtschaftliche Wachstum in Deutschland seit dem Ende des 19. Jahrhunderts waren technische Neuerungen, die auf technikwissenschaftlichen Erkenntnissen beruhten. Dies wurde von vielen Zeitgenossen so nicht wahrgenommen; sie standen noch unter dem Eindruck, daß Technikwissenschaft „angewandte Naturwissenschaft“ sei, der Entwicklung der Naturwissenschaften also primäre Bedeutung zukäme. Wir danken Hans-Joachim Braun für diesen Hinweis, jedoch war Wagner hier wohl eine Ausnahme – technische Entwicklungen als Entwicklungskatalysatoren wie die der Dampfmaschine werden von ihm explizit angeführt und eigenständig gewürdigt.

legung, nicht unbedingt der Auftragserfüllung in dezentralisierten Strukturen - impliziert, wie ihn Johannes Popitz (1927) später explizit formulierte und zum Teil – neben seinen politökonomischen Einlassungen - auch ähnlich begründete wie Wagner. Trotz dieser offensichtlich sehr deutschen Staatsgläubigkeit war Wagner also alles andere als ein Sozialist in dem heutigen Verständnis, und die Begriffe „Staatssozialist“ und „Kathedersozialist“ sind völlig irreführend: Wagner war ein dezidiert Marktwirtschaftler, und Begriffe wie Freiheit und Privateigentum sind Grundpfeiler seiner „politischen Ökonomie“. Was ihn zu dieser Zeit aber umtrieb wie viele andere, war die „soziale Frage“, wo er gewissermaßen einen „dritten Weg“ zwischen Manchester-Kapitalismus und Sozialismus suchte⁵ und aufzeigte, dass aus der ethischen Qualität des Staates sein Recht und seine Pflicht folgen, aus sittlicher Verantwortung und zwecks ausgleichender Gerechtigkeit (im Kontrast zu Schmoller z.B. durch eine progressive Einkommensteuer) Maßnahmen zur Behebung sozialer Not zu treffen.⁶

Dieses absolute wie relative Wachstum des Staates ist auch ein Thema in den aktuellen Diskussionen. Aber wie modern ist Wagner? Diese Frage rechtfertigt auch den Untertitel dieses Beitrags „Einige späte Bemerkungen“. Diese sind spät, weil seit der Hochzeit der Wagner-Diskussion in den 60er Jahren bis in die 70er des letzten Jahrhunderts mehr als 40 Jahre vergangen sind, die notwendigerweise auch die Kriterien der Beurteilung der Wagnerschen Argumentation verschieben müssen; der zweifellos „klassische“ Aufsatz von Timm (1961) oder die schon stark politökonomisch nuancierten von Schmidt (1965, 1966) sind die Grundlagen der Wagner-Exegese und -Fundierung⁷, die wir aber hier nicht im einzelnen nachzeichnen wollen, da es uns ja primär um den Modernitätsanspruch Wagners geht. Wie modern ist also Wagner?⁸ Offensichtlich beträchtlich, denn sowohl von der theoretischen wie empirischen Seite finden sich auch in neuerer Zeit lesenswerte Beiträge: Von der eher theoretischen Seite

⁵ Wagner setzt sich in seiner „Grundlegung“ (1893, 759ff) ausgiebig mit solchen konkurrierenden Standpunkten auseinander.

⁶ Flankiert wurde dieser sozialpolitische Ansatz von der Güterseite her durch zunehmende Produktionsaktivitäten des Staates in Bereichen, die sich nach dem Profitprinzip nicht organisieren lassen oder besser ließen (Ausschlussprinzip), also der Infrastruktur, der öffentlichen Versorgung und der Bildung; auch hier ist die Begründung im Hintergrund, dass solche Realtransfers verteilungspolitisch positiv wirken und komplementär zum sozialpolitischen Ansatz sind. Wagners Reformstrategie ist also zweigleisig: sozialpolitisches Engagement des Staates und eine dezidierte Versorgungspolitik mit öffentlichen Gütern, was bei den damaligen Budgetverhältnissen unabhängig von seinem Entwicklungsgesetz die relative Ausdehnung des Staates bedingte.

⁷ Und später dann zu Recht Eingang in die Handbuch-Artikel von Littmann (1977) und Recktenwald (1977) gefunden haben.

⁸ Man kann darüber streiten, ob diese Frage überhaupt die richtige ist: Wir verdanken Jürgen Kocka den Hinweis, daß ein historischer Ansatz es gewesen wäre, die strukturelle Differenz zwischen der Zeit um 1900 und der um 2000 herauszuarbeiten: die sehr viel niedrigere Staatsquote damals und die Unterschiede im Regierungssystem des Wilhelminischen Reichs und der Bundesrepublik heute. Worum es uns als Ökonomen aber hier primär geht ist, eine neue, sich von früheren oder anderen Interpretationen abhebende Rekonstruktion der Position Wagners zu leisten, und, als Nebenleistung, über die Verwendung der Position Wagners für heutige Debatten zu reflektieren, auch wenn einem Historiker das zweite weniger legitim erscheinen mag als das erste.

z.B. ein von Backhaus herausgegebenes Buch (1997) mit interessanten Beiträgen von Wright, Priddat und Prisching zur Stellung Wagners zur pluralen Gesellschaft, den volkswirtschaftlichen Implikationen der Rechtsphilosophie und dem Staatsmodell der Kathedersozialisten, und von der empirischen Seite ein beeindruckender neuer Sammelband, herausgegeben von Castles (2007), dessen Beiträge Wagners Gesetz auf die einzelnen Funktionalbereich des Staates herunterbrechen und zeigen, dass Wagners Gesetz nicht nur dem Globalisierungsdruck standhält, sondern fast ungebrochen, von seltenen Sonderkonstellationen abgesehen, weiter gilt – allerdings sind diese Ansätze nicht mehr der Ökonomie und Finanzwissenschaft zuzuordnen, sondern der Politikwissenschaft in Gestalt von Comparative Public Policy oder Political Economy. Viele, so die Übersicht bei Peacock und Scott (2000), sehen daher insbesondere in den empirischen Studien, die über viele Jahrzehnte hinweg einen Anstieg der öffentlichen Haushalte im Verhältnis zur Gesamtwirtschaft zeigen, eine Bestätigung seiner Aktualität. Wie im folgenden deutlich werden wird, ist Wagner jedoch noch weitaus moderner und aktueller, allerdings teilweise aus anderen Gründen als in jenen Studien, die sich auf ihn berufen – und der alleinige Hinweis auf eine rein budgetmäßig steigende Bedeutung des Staates als Beleg seiner Aktualität greift zu kurz.

II. Wagners Entwicklungsgesetz: Warum der Staat wächst

An dieser Stelle wollen wir im weiteren Wagners Überlegungen in einem dogmenhistorischen Rückgriff kurz Revue passieren lassen, um seine Argumentationsrichtungen herauszustellen, und wir werden uns dabei überwiegend an den einschlägigen Abschnitten aus seiner „Grundlegung der politischen Ökonomie“ (1893), genauer an den Kapiteln 3 und 4, orientieren, die ebenso wie die Fassung von 1911 im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften“⁹ weniger Interpretationsfehler und Missverständnisse zulässt als die im angelsächsischen Raum viel zitierte erste Übersetzung des „Gesetzes“ in Musgrave/Peacock (1958) aus Wagners „Finanzwissenschaft“ (1883), wie Richard Musgrave und Alan Peacock selbst zugegeben haben (Peacock/Scott, 2000, 14, Fn 2).¹⁰ Unseres Erachtens ist aber aufgrund der textlichen und thematischen Einbindung, aber auch ihres Umfangs die Fassung von 1893 der 1911er Fassung überlegen, nicht zuletzt, weil andere interpretative Nuancierungen der Bearbeiter des Hand-

⁹ Wir zitieren dieses „Handwörterbuch“ hier in der vierten Auflage, die laut Anmerkung der Bearbeiter des Handwörterbuchs den gesamten 1911er Text „ohne jede Änderung“ enthält. Wenn wir also von dem 1911er Text reden und schreiben, so wird dieser hier mit den Seitenzahlen der vierten Auflage 1926 zitiert.

¹⁰ Musgrave und Peacock haben in den „Classics...“ Exzerpte aus Wagners „Finanzwissenschaft“ übersetzen lassen, die sich überwiegend auf Steuerfragen beziehen – das „Gesetz“ selbst wird nur an einer Stelle (S.7/8) extrem kurz skizziert (im Wagner-Original S.76). Zwischenzeitlich gibt es eine englische Übersetzung der Langfassung des Gesetzes auf Basis des 1911er Textes (Biehl 1998).

wörterbuchs in die Einbettung des Wagner-Textes eingeflossen sind.¹¹ Auf der anderen Seite hat Wagner in seinem 1911er Text sein „Gesetz des Vorwaltens des Präventivprinzips im entwickelten Rechts- und Culturstaat“ (1893, Kap. 4, 908-915) in seine Überlegungen zum Umfang der Staatstätigkeit integriert, was zweifelsohne Sinn macht und hier auch besonders herausgestellt werden wird, jedoch auch auf Basis der 1893er Fassung leicht möglich ist.

Berühmt geworden und viel zitiert ist die Formulierung des „Gesetzes“ aus der 1911er Fassung, die da lautet: „Beobachtungsmäßig, historisch und statistisch nachweisbar zeigt sich im Staate eine deutliche Tendenz zur Ausdehnung der öffentlichen bzw. Staatstätigkeiten mit dem Fortschritt der Volkswirtschaft und Kultur auf den Gebieten der beiden organischen Staatszwecke“ (1926, 774).¹² Wagners Grundargumentation dazu, insbesondere zu den organischen Staatszwecken in Form von Rechts- und Machtzweck sowie Kultur- und Wohlfahrtszweck, kann man in jedem besseren Lehrbuch der Finanzwissenschaft nachlesen, allerdings ergeben sich im Einzelnen so viele Facetten, dass eine genauere Inspektion ratsam ist, die auch in einigen Facetten von der klassischen Interpretation Timms (1961) abweicht und mit einem Blick aus der Gegenwart vielleicht auch abweichen muss. Die relevanten Kapitel des 1893er Texts beginnen nun in Kap. 3 mit einem Abschnitt I zur „Allgemeinen Wahrnehmung der Ausdehnung der Staatsthätigkeiten“, wobei dieser einführende Abschnitt eine Art Präambel für die dann folgenden Abschnitte zu den beiden Staatszwecken darstellt.

Wagner konstatiert, dass der Staat immer mehr Aufgaben übernimmt und die alten sowie neuen immer „reichlicher“ und „vollkommener“ ausfüllt, wodurch die absolute und relative Bedeutung des Staates steigt, aber eben auch die Bedürfnisse der Bürger besser erfüllt werden, indem sie zunehmend mehr Geld für Steuern als für Käufe auf Märkten verwenden – nicht

¹¹ Die Bearbeiter störten sich besonders an Wagners Diktum, dass „immanente“ Notwendigkeiten der Entwicklung zu einer steigenden Staatstätigkeit führen, wogegen sie meinen, dass es sich dabei nur um „historische“ Notwendigkeiten des ausgebildeten Klassenstaates handelt (Wagner, 1926, 771). Dies ist ein wesentlicher Unterschied: Während Wagner generell von der Geltung seines Gesetzes im Entwicklungsprozess der Industriegesellschaft ausging, postulieren die Bearbeiter dieses nur für eine besondere historische Ausprägung dieses Entwicklungsprozesses.

¹² Insbesondere der etwas schwammige Kulturbegriff ist dabei in seiner zeitgeschichtlichen Einordnung zu sehen: Der Brockhaus von 1894 spricht von einer „Thätigkeit, die auf einen Gegenstand angewendet wird, um ihn zu veredeln oder zu gewissen Zwecken geschickt zu machen, teils vom Erfolg dieser Thätigkeit. Man spricht daher ebensowohl von der K. eines Ackers, worunter man die Urbarmachung und den Anbau desselben versteht und gebraucht den Ausdruck gleichbedeutend mit Waldschonung, als von der K. (Ausbildung) des Geistes, der K. (Pfleger) der Wissenschaften, Künste u.s.w, wie endlich in ähnlichem Sinne wie Civilisation, indem man darunter die Arbeit und deren Ergebnis begreift, welche von einem Volke oder in einer Epoche oder im Laufe der Geschichte überhaupt zur Veredelung des Menschen und Vervollkommnung der menschlichen Gesellschaft vollbracht worden ist.“ (Brockhaus 1894, 792). Amüsanterweise wurden solche Kulturleistungen im Meyer von 1851 – neben den Chinesen – kulturgeschichtlich gesehen ausschließlich dem kaukasischen Stamm attestiert, der „die übrigen nicht nur an Schönheit und Ebenmaß der Körperform, sondern auch an Verstand, Einsicht und jeder geistigen Begabung und Fähigkeit übertrifft.“ (Brockhaus 1851,408)

zuletzt auch durch Dezentralisierung der Aufgabendurchführung auf nachgeordnete Institutionen und Instanzen, weshalb es nahe liegt, dass insbesondere die Kommunalbudgets expandieren. Für Wagner als Entwicklungstheoretiker steht dabei die Technik resp. die Produktionsweise im Mittelpunkt, die staatlich geregelt statt privatwirtschaftlich ungeregelt erfolgen und in Richtung einer „mehr sozialistischen, von der individualistischen abführenden Organisation der Volkswirtschaft“ führen soll.¹³ Solche produktionstechnischen Gründe sind es für ihn zuvorderst, die mehr Staat bedingen – mehr oder weniger gleichmäßig bei beiden organischen Staatszwecken, aber eben auch bei den Individualbedürfnissen, was notwendigerweise auch intensivere Staatsplanung erfordert bis hin zu einer „autoritativen Bedarfsmessung“. Die Begründung für diese Prozesse, die, wie er selbst sagt, in eine „gewisse centralistische Richtung“ gehen, ist bei Wagner zweigleisig: Einerseits wohl deduktiv, indem er generell von „inneren Gründen aus dem erfahrungsgemäß feststehenden Wesen des Staates bei fortschreitenden Culturvölkern“ spricht, andererseits induktiv auf Basis der im Einzelnen empirisch wahrnehmbaren Ausdehnung des Staates.

Nach dieser Präambel widmet sich Wagner zunächst dem „Rechts- und Machtzweck“. Dieser ist gewissermaßen schon ein geborenes Aufgabengebiet des Staates, denn nach der „Idee vom entwickelten Staat“ liegen diese Leistungen gerade im „Wesen“ des Staates – und nur vom Staate kann es hier qualitativ hochstehende Leistungen geben; daher ist eine Übertragung solcher Aufgaben an autonome Organe auch nur begrenzt möglich, insbesondere wenn es sich um „selfgovernment“ per Ehrenamt handelt. Materiell sollte nach Wagner auf „hoher Stufe des zivilisatorischen Zustands“ mit zunehmender „Gesittung“ eigentlich der Rechtszweck an Bedeutung abnehmen, allerdings entspricht dies nicht den Kriminalstatistiken, die darauf hinweisen, dass eher eine Formveränderung denn eine Abnahme an Kriminalität zu verzeichnen ist – und dort, wo solches wirklich einmal registriert werden kann, eher der Abschreckung

¹³ Wagner war alles andere als ein Sozialist, und „sozialistisch“ in diesem Zitat modern mit „gesellschaftlich“ zu interpretieren, würde auch fehlleiten, denn gesellschaftliche Steuerung entsprach nicht seinem Weltbild und dem seiner Zeit. Es geht „nur“ um eine entwicklungsgesetzlich notwendige Anpassung der Relation von Staat und Markt im Sinne der nachhaltigen Prosperität der Nation und keinesfalls um die Aufhebung des Privateigentums an Produktionsmitteln und des „freien Vertragsrechts“. Besonders deutlich wird dies in seiner Rektoratsrede von 1895: Einerseits billigt er Marx und Genossen den Status „sozialökonomischer Denker ersten Ranges, auf die in dieser Hinsicht unsere Nation stolz sein kann“ (1895, 27) zu, andererseits läßt er auch nicht den Schimmer eines Sozialismus-Verdachts zu: „Aber selbst wenn diese Forderungen verwirklicht werden könnten, wenn dann der ökonomisch-soziale Differenzierungsprozess und alles, was hiermit in unserer heutigen socialen Welt als Ursache und Wirkung zusammenhängt, die Classenbildung u.s.w beseitigt, wenn das Princip der wirtschaftlichen Rivalität der Einzelnen ausser Kraft gesetzt wäre, - erschiene denn ein solcher Zustand in unserer Menschenwelt erwünscht, ein weiterer Fortschritt der menschlichen Cultur gesichert? Die Socialisten behaupten es und prophezeien uns einen Himmel auf Erden. Wir Anderen werden auch hier auf Grund aller Psychologie, aller geschichtlichen Erfahrung nur mit einem entschiedenen Nein antworten können, - es wäre denn, dass wir eben zuvor „wesensandere“ Naturen geworden wären.“ (1895, 33)

durch Präventivtätigkeit des Staates geschuldet ist. Mindestens ebenso expansiv sollte sich nach Wagners Analyse die Verwirklichung des Rechtszwecks in Folge ökonomischer Gründe erweisen – hier ein weiteres einschlägiges Zitat: *“Die Entwicklung der Volkswirtschaft, so namentlich die immer weiter gehende nationale und internationale Arbeitsteilung, ferner das System der freien Konkurrenz schaffen immer complicirtere Verkehrs- und Rechtsverhältnisse (Creditwesen!). Daraus ergeben sich wieder leicht vermehrte Rechtsstreitigkeiten und Rechtsstörungen, sowie Interessengegensätze von Einzelnen und Gesellschaftsgruppen oder Classen und demgemäß grössere Anforderungen an die repressive und präventive Thätigkeit des Staats zur Verwirklichung des Rechtszwecks, seine gesetzgeberische, die Gegensätze ausgleichende oder versöhnende, wie an seine richterliche Wirksamkeit“* (1893, 899). Die Ursache der „überall fast ununterbrochenen Vermehrung des finanziellen Staatsbedarfs“ ist also zum einen in der Vermehrung der Staatstätigkeit im Bereich des Rechts- und Machtzwecks zu suchen.¹⁴

Zum anderen ist dafür die zunehmende Rolle des Staates im Kultur- und Wohlfahrtszweck verantwortlich, obwohl hier die Sache so eindeutig nicht ist. Ganz generell ist auch hier eine regelmäßige Ausdehnung des Staates zu erkennen, jedoch sind Einschränkungen, zeitliche und örtliche Verschiedenheiten bedeutender als beim Rechts- und Machtzweck, weshalb hier „nach aller historischen Erfahrung und aller psychologischen Analyse der mitspielenden Motive wirtschaftlichen Handelns die richtige Combination der drei Systeme des privat-, des gemeinwirtschaftlichen und des caritativen, und die Einräumung der richtigen Stellung an den Staat innerhalb (nicht wie beim Rechts- und Machtzweck ausserhalb und oberhalb) der bezüglichen Thätigkeiten der anderen Wirthschaften“ zum Tragen kommt (1893, 900/01). Gerade hier allerdings neigen nach Wagner die Regierungen und Bürokratien zur ungerechtfertigten Expansion, die nur durch strenge parlamentarische Kontrolle in Grenzen gehalten werden kann. Wagner geht nach diesen generellen Aussagen ins einzelne und bearbeitet die Sachgüterproduktion sowie „Andere Culturgebiete“: Hinsichtlich der Sachgüterproduktion geht er trotz bisher anderweitiger Empirie von steigenden staatlichen Anteilen in Gegenwart und Zukunft aus, weil der Fortschritt der Produktionstechnik eine öffentliche Produktion er-

¹⁴ Nicht übersehen sollte man dabei in der Domäne des Machtzwecks auch, daß dies die Zeiten von Imperialismus und Kolonialismus waren und es das dezidierte Bestreben Kaiser Wilhelms II war, Deutschland „einen Platz an der Sonne“ zu verschaffen. Das verschlang viel Geld, insbes. in Form von Rüstungsausgaben. Interessant ist aus wirtschaftshistorischer Sicht auch, daß das „System der freien Concurrenz“, etwa im Sinne des Manchesterliberalismus, zur Zeit als Wagner schrieb schon teilweise beendet war. In den westlichen Industrieländern, vor allem in Deutschland und den USA, kamen mehr und mehr Kartelle auf – ganze Branchen wurden durchkartelliert – und der Staatseinfluß wurde in diesem System des „organisierten Kapitalismus“ oder moderner: Korporatismus immer stärker.

möglich¹⁵, die gegenüber der Privatwirtschaft ökonomisch-technisch mindestens so leistungsfähig ist und nicht den Nachteil hat, „sozialpolitisch ungünstiger“ zu sein (er meint die von ihm gar nicht geschätzten „großen Erwerbs-(Actien-)Gesellschaften“). Das ist ein ganz wichtiger Punkt, denn hier spricht Wagner Wirtschaftsunternehmen in öffentlicher Hand an, also Versorgungsunternehmen oder public utilities, die zumeist nicht in den empirischen Tests des Wagnerschen Gesetzes berücksichtigt wurden.¹⁶ Hinsichtlich der Anderen Culturegebiete ist Wagner sich seiner Sache sehr sicher und geht von äußerer Ausdehnung¹⁷ und intensiver Steigerung¹⁸ der Staatstätigkeit aus, einerseits mit der Begründung der Erfordernis „grosser räumlicher und zeitlicher Concentration und systematischer Einheitlichkeit“, andererseits aufgrund von Bedürfnissen nach „höheren, vollkommneren, feineren Leistungen“, die auch allgemeiner und reichlicher sein sollen. Privatwirtschaftlich wären nur große Aktiengesellschaften in der Lage, solche Güter qualitativ vergleichbar anzubieten (Verkehrsanstalten), die jedoch würden zum Monopol tendieren, Fehlallokationen unterliegen und zur „Regellosigkeit“ der Produktion führen, von konjunkturellen Bewegungen und Nachteilen für ein dauerhaftes Angebot ganz abgesehen.

Damit hat Wagner – zugeordnet zu den beiden Staatszwecken – die wichtigsten Begründungen für sein Gesetz genannt. Da man sich aber immer eine Rückzugsmöglichkeit offen halten sollte, diskutiert er im letzten Abschnitt von Kap. 3 die politischen und finanziellen Kräfte, die möglicherweise sein Gesetz zeitweise außer Kraft setzen könnten, deren Diskussion wir hier aber beiseite lassen können.

III. Wider die Regellosigkeit: Wagner und das Vorsorgeprinzip

Nicht ganz zu ihrem Recht kam bei der Wagner-Rezeption die Tatsache, dass er seinem ersten Gesetz ein zweites (Kap. 4) nachschob, das „Gesetz des Vorwaltens des Präventivprinzips im entwickelten Rechts- und Culturstaate“, das wir heute wohl eher Vorsorgeprinzip nennen

¹⁵ Enumerativ nennt er hier Verkehrswesen, insbesondere Wegebau und Eisenbahnen, je nach Sachlage auch Forsten und evtl. und teilweise Banken und Versicherungen.

¹⁶ Und zudem argumentiert er hier so, wie es Ökonomen eigentlich nicht tun sollten: Er vermischt Allokation mit Distribution und löst das Problem ex ante, wie es sich wohl für einen „Kathedersozialisten“ gehört. Andererseits gilt natürlich auch, dass der Staat im Bereich der Elektrifizierung (und analog im Verkehrssektor) eingreifen musste, weil die privaten Unternehmen sich nur die Filetstücke (größere Städte mit Industrieunternehmen) herauspikten, das platte Land aber unversorgt ließen.

¹⁷ Hier führt Wagner Schulen und Universitäten, Telegraphen (Post), städtische Verkehrsanstalten sowie Gas-Wasserwerke auf.

¹⁸ Hier finden sich qualitative und quantitative Steigerungsformen der in der vorherigen Fn angegebenen Bereiche, z.B. „schwächer besetzte Classen“, aber auch neu auftretende Aspekte wie öffentliches Gesundheitswesen für die unteren Klassen und Fabrikaufsicht.

würden; es bleibt hier in der Literatur im wesentlichen bei der Erwähnung, ohne dass es in das erste Gesetz integriert wurde, obwohl Wagner dies wohl vorschwebte, wie die integrative 1911er Fassung zeigt.¹⁹ Der Punkt ist hier, dass er das Vorwalten des Präventivprinzips für den *entwickelten* Staat postuliert, die Ausdehnung der Staatstätigkeit dagegen für den *sich entwickelnden* Staat; in dem Maße, wie sich jedoch der Industriestaat entwickelt, vollzieht sich auch der Übergang vom Repressions- zum Präventivprinzip mit bestimmten Kostenimplikationen, die das allgemeine Ausdehnungsgesetz des Staates stützen.

Im einzelnen sieht Wagner nach der „Idee des Rechts“ das Fehlen von Rechtsstörungen als das Entwicklungsziel an; da man sich auf eine ausreichende „Gesittung“ der Menschen nun einmal nicht verlassen kann, kommt das „Zwangsprinzip des Rechts“ zum Tragen und zwar in zwei Ausformungen: indirekt in Form des Präventivprinzips, also „Vorkehrungen, Einrichtungen und Anstalten“ zwecks Verhinderung und Abschreckung von Rechtsstörungen *ex ante*, und direkt in Gestalt des Repressionsprinzips mittels Wiedergutmachung, Sühne und Bestrafung *ex post*. Je höher nun der Entwicklungsstand eines Landes ist, je größer die Arbeitsteilung und je komplizierter die „Verhältnisse des Verkehrs“ werden, desto anfälliger ist dieses System für Rechtsstörungen und je höher sind auch die potentiellen Schäden, weshalb im entwickelten Staat das Präventivprinzip vorherrschen sollte, insbesondere natürlich auf den Gebieten des Rechts- und Machtzwecks.²⁰ Kostenmäßig schlägt nun zu Buche, dass dieses System „für alle *auch nur möglichen* Fälle von Rechtsstörungen“ (1893, 912) nicht nur wegen des Umfangs sehr teuer ist, sondern auch wegen der Inputs an qualifizierter Arbeit und hohen Mengen an Kapitalien, die „immer größer, kostspieliger und technisch vollkommener“ werden. Verbunden mit Fortschritten der „Naturerkenntnis“ und der Technik, die diesen Trend abermals verstärken, ist Wagners Schluss nachvollziehbar, dass die Kosten des Präventivprinzips dauerhaft hoch sind und damit auch der Finanzbedarf; der entwicklungsgesetzliche Vorläufer in Gestalt des Repressionsprinzips ist dagegen dauerhaft viel billiger, aber durch außerordentliche Steigerungen bei Störungen der Rechtsordnung ausgezeichnet. Da im Zuge des Entwicklungsprozesses der Industriegesellschaft aber nun kein Weg an der sukzessiven Einführung des Präventivprinzips vorbeiführt, ist dieser Prozess neben den Veränderungen beim

¹⁹ Leider ist das auch im klassischen Beitrag von Timm (1961) der Fall, der es versäumt, dieses Gesetz in der Zusammenschau entsprechend zu würdigen.

²⁰ Wagner nennt hier vor allem Justizorganisation, Polizei, Gefängnisssystem, Diplomatischen Dienst, Heer und Flotte als zum Rechts- und Machtzweck zugehörig; hinsichtlich des Kultur und Wohlfahrtszweck führt er Sanitäts-, Medizinal-, Armen- und Wohltätigkeitswesen auf. Bemerkenswert und bezeichnend ist, dass der „Kathedersozialist“ Wagner die bürgerlichen Kultureinrichtungen wie Theater, Museen, Büchereien, Konzerthallen, Opern etc. nicht erwähnt, obwohl sie doch bei den kommunalen Ausgaben durchaus eine nennenswerte Rolle spielen.

Rechts- und Machtzweck sowie Kultur- und Wohlfahrtszweck mit ausschlaggebend für die wachsende Ausdehnung der Staatstätigkeit – eine Parallelargumentation, die auch in theoretischen Auseinandersetzungen mit Wagner erstaunlich wenig Beachtung gefunden hat.²¹

Dabei ist sie so modern, wie man sich das kaum vorstellen kann: Das Präventivprinzip hat gerade in Deutschland über viele Jahrzehnte und mit deutscher Gründlichkeit eine glanzvolle Karriere auszuweisen – man hat die potentielle Regellosigkeit derart radikal ausgetrieben, dass seit etlichen Jahren die Wachstumsraten auch aus diesem Grunde weit hinter den europäischen Partnern hinterherhinken, soweit sie nicht - wie Frankreich und Italien - an derselben Krankheit leiden wie Deutschland. Das Stichwort hier lautet natürlich Bürokratieabbau, ein Staatsversagenobjekt mit Ewigkeitsgarantie; die aktuelle Problematik ist dabei aber eher die, dass selbst unter der Flagge der Öffnung der Märkte und der Deregulierung segelnde Vorhaben zumeist erst eine zusätzliche Regulierung verlangen, die dann häufig in Permanenz erstarrt, was dann allzu häufig als das Versagen der Liberalisierung von Märkten wahrgenommen wird, aber letztlich ein Form des Politikversagens ist.

IV. Wagner, sein Gesetz und die Folgen

Verständlicherweise hat die Expansion der Staatstätigkeit seit Wagner viele theoretische und empirische Forscher angezogen, und das Thema ist heute so modern wie früher, weil die Staatsexpansion und ihre Triebkräfte zu analysieren eine bleibende und attraktive Forschungsfrage ist, die einen weiteren wissenschaftlichen Horizont und Importe aus der Politischen Philosophie und Politikwissenschaft verlangt als normalerweise in der Ökonomie üblich, wenn man sich ihr adäquat nähern will (Peacock 2006, 27).

Allerdings: Die horrende Menge an empirischen Studien zu Wagners Gesetz mit den kompliziertesten ökonometrischen Methoden, zu denen Peacock/Scott (2000) ein kleines Survey bieten und über deren Wettstreit am falschen Objekt sich auf höchst amüsante Weise lustig machen, unterliegt in der Regel zumindest zwei Grundfehlern, genauer: Fehlspezifikationen des Gesetzes: Zum einen wird völlig ignoriert, dass für Wagner zwei der wesentlichen Trieb-

²¹ Timm vertritt hier die Gegenthese und wendet sich explizit gegen eine Argumentation Hansmeyers (1957) in Richtung von Prävention als einem Element der wachsenden Staatstätigkeit, die auch wir vertreten: Timms Denkweise hier ist aber komparativ statisch, er vergleicht ein präventives mit einem repressiven System idealtypisch, übersieht aber, daß Wagner das präventive dem *entwickelten Staat* zugeordnet hat; im Übergang, also im Status des *sich entwickelnden Staates* jedoch ist die Implementierung des Präventivsystems wohl teurer als das vorhandene Repressionssystem und zudem besteht die Notwendigkeit doppelter Infrastrukturen, wenn auch im komparativen Vergleich der implementierten Systeme das Präventivsystem ökonomischer sein mag, wie es auch schon Wagner sagte. Allerdings wies Wagner auch auf die horrenden Kosten der Implementierung von Prävention hin, was Timm hier unterschlägt.

kräfte der Staatsexpansion in der *Expansion des Versorgungsektors in öffentlicher Hand* sowie in der *Zunahme an staatlichen Regulierungen* bestanden, während sich die empirischen Studien auf die Entwicklung des *Staatsbudgets* konzentrierten. Das mag zum Teil auf die dieses Faktum nicht so akzentuierende englische Übersetzung dieses Abschnittes aus Wagners „Finanzwissenschaft“ zurückzuführen sein, ist aber trotzdem letztlich unentschuldigbar weil eine gravierende Verfälschung der Aussage, auch wenn die empirische Umsetzung und Integration dieser beiden Sachverhalte in empirischen Schätzungen ein schwieriges Unterfangen ist. Zum zweiten wird generell übersehen, dass Wagner, der sich im besonderen historischen Abläufen und Einbettungen widmete und deshalb auch die besondere Bewunderung seines Zeitgenossen Alfred Marshall genoss (Peacock 2000, 27), sein Gesetz primär für *sich entwickelnde Industriestaaten* formuliert hat und eben nicht für entwickelte, während die Ökonometriker den Schweiß der Edlen am falschen Objekt entwickelter Industriestaaten des 20. Jahrhunderts vergossen haben und noch vergießen. Wir möchten diesen zwei Fallacies noch eine hinzufügen, die auch Peacock (2000) in seinem ansonsten sehr abgewogenen Aufsatz nicht ihrer Bedeutung entsprechend anführt: den *Übergang vom Repressions- zum Präventionsprinzip*. Obwohl Wagner in seinem 1911er Beitrag dieses „Gesetz“ seiner generellen Expansionshypothese explizit zuordnete, hat dieser Aspekt in den empirischen Untersuchungen noch niemals eine adäquate Rolle gespielt, was etwas verwundert. Denn es ist ja zweifellos so, dass der Übergang vom Repressions- zum Präventivprinzip besondere Investitionen in Real- und Humankapital erfordert, die ein auf Dauer erhöhtes Budget implizieren und damit mit-ursächlich für die wachsende Ausdehnung der Staatstätigkeit sind. Andererseits gilt natürlich wie für die Nichtberücksichtigung der öffentlichen Wirtschaftsunternehmen und die nicht-ausgabenintensive Regulierung in empirischen Studien auch hier das nachvollziehbare Argument, dass diese Aspekte schwierig zu operationalisieren sind – und ohne adäquate Operationalisierung schwebt immer das Schwert der Fehlspezifikation drohend über dem empirischen Forscher.

Wie ist nun Wagners Beitrag abschließend hinsichtlich seiner aktuellen Relevanz einzuordnen? Dazu ist zunächst davon auszugehen, dass aktuelle Studien der Neuen Politischen Ökonomie in der Regel die Größenveränderungen des öffentlichen Sektors als Reaktionen der gewählten Politiker auf Präferenzänderungen der Bürger darstellen, also letztlich von der Nachfrageseite das Problem angehen (Peacock 2006, 27/28). Wagner ist hier dezidiert angebotsorientiert: Begriffe wie das „erfahrungsgemäß feststehende Wesen des Staates“ (1893, 895), die „autoritative Bedarfsmessung“ (1893, 894) oder die „Verhältnisse des Volkslebens

auf höheren Culturstufen“ (1893, 902) legen nahe, dass er in erster Linie autonome „entwicklungsgesetzliche“ (Wagner 1926, 776) Kräfte am Werke sieht, die sein Gesetz begründen – er hat eine konkrete Vorstellung vom Staat bzw. der technisch-ökonomischen Interaktion von öffentlichem und privatem Sektor auf diversen Entwicklungsstufen, sieht aber den Bürger und Wähler als eher inaktiv und maximal dafür geeignet, allzu ausgabefreudige Regierungen und Bürokraten in die Schranken zu weisen (1893, 901). Bei Wagner geschieht etwas angebotsseitig, weil es geschehen *muss*, und nicht etwa, weil eine Nachfrage danach unter Bürgern und Wählern entwickelt wird – ein Modell des politischen Prozesses zur Erstellung von Kollektivgütern und der Kanäle, über die sich individuelle Präferenzen letztlich in politische Taten übersetzen²², ist jedenfalls bei Wagner nirgendwo implizit oder gar explizit zu erkennen.²³ Symptomatisch für seine Sichtweise ist auch der Begriff der „autoritativen Bedarfsmessung“: Autoritativ bedeutet im Deutschen „auf Autorität, Ansehen beruhend, aufgrund von Autorität, maßgebend“ (Brockhaus 1987, 418)²⁴, und es ist typisch für ihn, dass in einem Abschnitt über die Familie - also den Haushalt und seine Versorgung (1893, 894) - die „geregelte“ Produktion eben nicht aus Nachfragewünschen abgeleitet wird, sondern aus rationalen und wenn man so will paternalistischen Kalkülen des Staates – dies allerdings sehr ökonomisch nach dem Prinzip des komparativen Vorteils bei der Produktion von Kollektivgütern, denn bei allem Hang zum Staatssozialismus war Wagner eben auch und in erster Linie Ökonom.

Wagner hat die Legitimation des Staates für die Übernahme alter und neuer Bedürfnisse und die relative Expansion des Staates in dem von ihm beobachteten Entwicklungsprozess nie in Zweifel gezogen und bis ins einzelne enumerativ begründet. Während für ihn die staatliche Hoheit im Bereich des Rechts- und Machtzwecks eine geborene Hoheit ist, sieht er jedoch in der Domäne des Kultur- und Wohlfahrtszwecks durchaus die Meriten anderer Systeme und

²² Wagner war auch alles andere als ein Demokrat: Sein paternalistischer Wohlfahrtsstaat kulminierte in der „sozialen Monarchie“ – einem Modell der rechtsstaatlichen Ordnung und des organisierten Verwaltungsstaats der Bismarck-Ära zur Lösung der sozialen Frage. Bürgerbeteiligung an der Entscheidungsfindung wurde grundsätzlich abgelehnt, weil das Proletariat als größte Gruppe so seine Interessen gegen andere hätte durchsetzen können und darüber hinaus zu befürchten stand, dass unterschiedliche Interessengruppen im Parlament Konsens erschweren und somit die Legislative blockieren würden – gerade letzteres zeugt von großer Weitsicht, denn eine ähnliche Konstellation beschleunigte das Ende der Weimarer Republik beträchtlich.

²³ Auch hier zeigt sich Wagner als Kind seiner Nation und seines Landes: In Deutschland und insbes. in Preußen hat der Staat im Wirtschaftsleben immer eine größere Rolle gespielt als z. B. in England; der Versuch, England bei der Industrialisierung einzuholen, wurde teilweise durch Staatsaktivitäten getragen – wie man überhaupt in Deutschland stärker „staatsgläubig“ war (und ist) als in anderen westeuropäischen Ländern.

²⁴ Wagner hat hier möglicherweise den Begriff aus dem Englischen adaptiert, denn der Brockhaus von 1893 kennt „autoritativ“ noch nicht. Die Bedeutung von „authoritative“ im Englischen trifft nach unserem Sprachgefühl die Bedeutung auch am besten: Im Merriam-Webster Online Dictionary stehen als Erstbedeutungen „having or proceeding from authority“ und „showing evident authority“ (<http://www.m-w.com/dictionary/authoritative>), aber als Zweitbedeutung auch „dictatorial“, was Ökonomen sogleich an die Figur des „benevolenten Diktators“ denken lässt.

den Staat als einen Anbieter unter mehreren.²⁵ Nach welchen Kriterien aber der Staat Aufgaben übernimmt oder übernehmen sollte, ist für ihn ein besonders wichtiges Thema, um diesen Expansionsprozess nicht in Regel-Losigkeit (ein für Wagner höchst bedeutsames Wort) versinken zu lassen. Er nennt explizit vier Bedingungen: Zur Produktionsseite gehören die zeitliche Nachhaltigkeit²⁶, die räumliche Ausdehnung²⁷ und die Einheitlichkeit²⁸, die selbst ein staatliches Monopol rechtfertigen würde, und zur Konsumseite der gemeinsame Konsum, wenn zusätzliche Nutzer „ohne entsprechend wachsende Kosten“ (1926, 778) versorgt werden können – etwas, das wir heute als Konsumgrenzkosten bezeichnen, die typischerweise bei reinen öffentlichen Gütern Null sind, und uns die Modernität der Wagnerschen Analysen deutlich werden lässt.

Ob Wagner allerdings so modern war, die Aussagen der Optimalsteuertheorie vorwegzunehmen, wie Alan Peacock (2006, 28) zu wissen glaubt, erscheint uns – mit Verlaub – etwas gewagt: Im Kontext der Frage, dass zwar der Staat absolut und relativ wachsen kann, aber dieses Wachstum letztlich irgendwo eine Grenze finden muss, suggeriert Peacock, Wagner hätte eine Vorstellung davon gehabt, dass ein höherer Staatsanteil, der durch (verzerrende) Steuern mit Zusatzlasten finanziert wird, letztlich zu Effizienz- und Wachstumsverlusten führt – Verluste, die man akzeptieren kann, wenn man z.B. aufgrund eines Werturteils eine aktive Redistributivpolitik fordert, was natürlich auch bedeutet, dass die Grenze des Staates flexibel, weil auf Wertentscheidungen beruhend ist. Zum ersteren finden sich in den 1893er und 1911er Texten kaum Hinweise, zum letzteren schon; während die ältere Fassung aber auf die Staatsgrenzenfrage kaum eingeht, ist das ein dauerwiederholtes Thema in der jüngeren Fassung (1926, 772, 773, 776, 779) – für Wagner scheint diese Frage also im Laufe der Zeit immer wichtiger geworden zu sein. Dazu ist zunächst zu sagen, dass ein höheres Staatsbudget – wenn nicht da-

²⁵ In seinem 1911er Text spricht Wagner im Kontext einer Diskussion über die Zunahme des öffentlichen oder Staatseigentums sogar vom „Hauptirrtum des Sozialismus“ (Wagner 1926, 776).

²⁶ Wagners Formulierungen zur ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit - ökologische Nachhaltigkeit war zu dieser Zeit noch kein Thema - sind verblüffend modern und man fühlt sich zwangsläufig an den Brundtland-Bericht erinnert: „Er (der Staat, d.A) ist für *unbegrenzte Dauer* berechnet und *souverän* in seinem Gebiete, er umfasst nicht nur die jetzt lebende und wirkende Generation, sondern das *Volk in seiner geschichtlichen Entwicklung*, nicht nur die hier und dort, sondern die überall in seinem Gebiete lebenden Menschen. Daher ist der Staat auch der geborene Vertreter aller Derjenigen, welche sich nicht selbst zu schützen, ihre Interessen nicht wahrzunehmen vermögen: der unerwachsenen und der greisen Generation, *der zukünftigen Geschlechter* (kursiv durch d.A.), der abseits vom grossen Verkehr, in unterentwickelteren privatwirtschaftlichen Verhältnissen Lebenden, der im Konkurrenzkampf Schwächeren.....“ (1893, 917)

²⁷ Wagner schreibt von der „Ermäßigung der Kosten“ durch räumliche Ausdehnung und meint natürlich - moderner ausgedrückt - economies of scale in der Versorgung mit öffentlichen Gütern (1893, 918).

²⁸ Wagner spricht hier nur die „einheitliche Leitung von einer Hand aus“ an, im Extrem also ein Monopol des Staates im Angebot der öffentlichen Güter; zusammengenommen mit der „räumlichen Ausdehnung“ liegt allerdings eine Interpretation in Richtung der Einheitlichkeit der Staatsleistungen im Raum und damit wohl auch im Sinne der „Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse“ nach Art 72 (2) GG nahe.

von auszugehen ist, dass mehr Staat ausschließlich in mehr öffentlichen Unternehmen, die sich über das Äquivalenzprinzip finanzieren, und mehr Regulierung besteht, die nicht-ausgabenintensiv ist – eben auch mehr Steuereinnahmen nach dem Leistungsfähigkeitsprinzip verlangt. Hier geht Wagner von einer höheren Legitimation des Verfassungsstaates gegenüber seinem Vorgänger bzw. einer höheren Steuermoral und geringerem Steuerwiderstand aus – man fühlt sich nahezu an kontrakttheoretische Begründungen des Verfassungsstaates erinnert – indem er schreibt (1893, 906): „Die constitutionelle Aera begünstigt und ermöglicht die nothwendige und im Gesamtinteresse liegende Entwicklung der staatlichen Gemeinwirtschaft und darf die Beschaffung der Mittel dafür durch Steuern leichter als die absolutistische Zeit wagen.“ Es ist weiterhin gar keine Frage und damit Peacock zuzustimmen (2006, 28), dass Wagner den sozialen Fortschritt mit der Institution des Wohlfahrtsstaates als erste Verteidigungslinie gegen zunehmende soziale Unsicherheit und Risiko in der sich entwickelnden Industriegesellschaft sah, der zwangsläufig nach staatlicher Planung, allerdings im Rahmen ökonomischer Gesetze verlangte. Alan Peacocks Vermutung allerdings, dass das „ideale Ziel der Grenzziehung zwischen Staats- und Individualtätigkeit“ (Wagner 1926, 773) auch Kalkulationen zu den volkswirtschaftlichen Verlusten eines größeren Steuerstaates, der allemal die Voraussetzung eines Wohlfahrtsstaates ist, implizierten, kann wohl kaum gefolgt werden; Wagner denkt hier ausschließlich in Äquivalenz von Abgabe und Gegenleistung – als Beispiel: „Die öffentlichen, besonders die Staatsfinanzen dehnen sich in Einnahmen und Ausgaben immer mehr aus, nehmen neue Formen mit an, „die Steuern wachsen“, ohne fest bestimmbare Grenzen, aber die Besteueren, die ganze Bevölkerung erhalten den Gegenwert und regelmäßig einen vollauf genügenden Gegenwert in vermehrten und vervollkommenen öffentlichen Leistungen“ (1926, 775). Und vielleicht noch etwas prägnanter im Rahmen der Diskussion des Präventivprinzips: „Daher die riesigen Budgets auch mitten im Frieden, die hohen Steuern, die wichtigen sonstigen, nichtsteuerrechtlichen Einnahmen, welche die ganze Volkswirtschaft bleibend belasten, aber auch die Mittel sind, um Ruhe und Ordnung als die erste Voraussetzung jedes gesunden Wirtschaftslebens und der ganzen Volkskultur, zu verbürgen, insofern die volkswirtschaftlichen und kulturellen ‘Assekuranzkosten‘“ (1926, 777).²⁹ Es kann also hier keine Rede davon sein „that there must be some limit to the expansion of the public sector which would depend on the opportunity costs to government of rai-

²⁹ Die Assekuranztheorie ist eine mittlerweile als altmodisch empfundene Steuerrechtfertigungslehre, die den Staat als Versicherung interpretierte – und wer mehr zu versichern hat, soll auch mehr zahlen. Wagner sieht hier natürlich die Ausgaben- und Einnahmeseite integrativ – Steuern als Prämien zur Sicherung der Verfügung über öffentliche Güter. Aber so unmodern ist diese Vorstellung eigentlich gar nicht: Das moderne Konzept des „Gewährleistungsstaates“ (Franzius 2003; Schuppert 1999) – keineswegs eine neoliberale Veranstaltung – hat durchaus Anklänge an Wagners Staatsverständnis aufzuweisen: Gewährleistungsverantwortung anstelle von Erfüllungsverantwortung im arbeitsteiligen Prozess der Sicherung des Gemeinwohls.

sing the revenue to finance it” (Peacock 2006, 28) – Wagner sah dieses Problem offensichtlich nicht, und er musste es auch nicht sehen: Seine Theorie der Komplementarität von Staat und Wirtschaft in der sich industrialisierenden Gesellschaft ist apodiktischer, entwicklungs-gesetzlicher Natur – there is no alternative, hätte Maggie Thatcher gesagt; die Frage der Opportunitätskosten in Form von Effizienz- und Wachstumsverlusten stellt sich für Wagner deshalb nicht, weil seine Komplementaritätsidee dominant ist oder wenigstens davon auszugehen ist, dass deren Nettonutzen *zu dieser Zeit* hoch positiv war, falls Wagner wirklich in Opportunitätskategorien gedacht hätte, wie Peacock meint.³⁰

Auf der anderen Seite sieht Wagner sehr wohl eine Grenze für die Staatstätigkeit, allerdings ist sie nicht von diesem Kriterium bestimmt³¹: „Eine ganz bestimmte *Grenze* für die Staatstätigkeit gegenüber aller anderen, der Privaten, der Vereine, der Gesellschaften, der größeren und kleineren Selbstverwaltungskörper lässt sich nicht prinzipiell ziehen. Die richtige Grenze ist nach den angedeuteten Gesichtspunkten und Erwägungen (der richtigen Feststellung des Bereichs der Staatstätigkeit, d.A.) zu bestimmen, sie ist niemals stabil, ändert sich und muß sich ändern mit der Änderung der Lebensverhältnisse des Volks, mit der Technik der Produktion, mit dem Verkehrswesen, mit den Veränderungen der Volkswirtschaft überhaupt. Aber eine *Grenze* ist dennoch da und wird immer da sein“ (1926, 779).³² Oder an anderer Stelle: „Es sind deshalb immer Erwägungen geboten, ob, wie, wann der Staat etwas übernehmen, regulierend eingreifen, die materiellen Mittel zur Durchführung seiner Leistungen (insbesondere auch im Wege der Besteuerung) beschaffen soll. Nach einfachen Prinzipien, etwa gar in knappen Formeln gefassten, wozu die Doktrin immer wieder leicht neigt, läßt sich das niemals allein und endgültig entscheiden, sondern stets nur von Fall zu Fall, auf Grund der Un-

³⁰ Aus Sicht unserer Zeit und entwickelter Volkswirtschaften wird man diese These wohl kaum noch akzeptieren können: Insbesondere in den europäischen Wohlfahrtsstaaten sinken die Grenznutzen zusätzlicher Staatsaktivität beträchtlich oder plastischer: durch mehr Gesundheitsausgaben werden die Menschen nicht noch gesünder. Zum zweiten waren die Steuersätze zu Wagners Zeiten weitaus niedriger verglichen mit aktuellen Werten, und da die Wohlfahrts- und Effizienzverluste der Besteuerung im Quadrat der Steuersätze wachsen, sind auch die Opportunitätskosten der Staatstätigkeit heute viel höher als zu Wagners Zeiten. Und zum dritten müssen Staaten heute im Globalisierungsprozeß mit anderen Staaten im Preis-Leistungs-Verhältnis ihrer Angebote konkurrieren, was auf der Preisseite dann auch internationalen Steuerwettbewerb bedingt, der die Staaten zwingt, sich auf ihre Kernkompetenzen zurückzuziehen. So weit die Theorie – die neueste Empirie zeigt, daß Wagner zumindest zu einem gewichtigen Teil auch heute noch gilt: Seit den achtziger Jahren und dem Beginn der Globalisierung sind die sozialpolitischen Ausgaben im OECD-Bereich nicht wie vielleicht zu erwarten gesunken sondern gestiegen, sie sind offensichtlich *die* Kernkompetenz des modernen entwickelten Staates (Castles 2007).

³¹ Sein Zeitgenosse Lorenz von Stein (1885, 158) war nicht so obsessiv und der Opportunitätskosten- Idee näher, da er eine Steuerpolitik nur so weit als sinnvoll ansah, wie sie dem Einkommen nicht die kapitalbildende Kraft entzieht, also „ihre eigene Quelle vernichtet“.

³² Diese Sichtweise ist wohl eine zeitliche Konstante – hören wir Kurt Schmidt (1966, S.213f) dazu: „Denn die Frage nach Art und Umfang der Staatstätigkeit stellt sich mit den Wandlungen im politischen, wirtschaftlichen und sozialen Leben immer wieder aufs neue; deshalb gibt es auch keine endgültige Antwort, sondern eben nur „Versuche“ von Antworten, die in ihrer Geltung zeitlich und räumlich begrenzt sind.“

tersuchung der maßgebenden Umstände. So vollends in der Praxis, aber auch die Theorie muß betonen, dass die Dinge so liegen“ (1926, 772).

Diese Grenze des Staates ist also nicht einfach festzulegen, sie ist zudem flexibel entsprechend der Lebens- und Produktionsverhältnisse einzelner Staaten, ist also auch ein „historisches Produkt“, wie Wagner sagt (1926, 778) – aber im Prinzip ist diese Grenze durch die jeweilige Komplementarität des öffentlichen und privaten Sektors jeweils zu allen Zeiten und Orten gegeben, wenn diese als optimal festgestellt wird, es also keine Mängel und Redundanzen an öffentlichen Gütern gibt. Wenn der Staat also „zu groß“ wird, so ist das für Wagner keine Frage eines Werturteils, sondern politische Fehlerhaftigkeit, immanente Bürokratieexpansion oder schlichte Schlamperei, für die in entwickelten Staaten die Rechnungshöfe zuständig sind, aufgrund der „Mittelbeschaffung zur Kostendeckung außerhalb der freien Konkurrenz“: „Er kann also auch unpassende Tätigkeiten übernehmen und festhalten oder übermäßige Kosten dafür verwenden, ohne wie die Privatwirtschaft, durch Absatzmangel oder zu theure Production und zu hohe Preise zur Einstellung seiner Tätigkeit gezwungen zu werden. Die Regierung, als Wirtschaftssubjekt, wird ferner leicht geneigt sein, die Bedeutung oder den Werth der Leistungen zu überschätzen, ihre Tätigkeiten zu weit auszudehnen, zu sehr nach der Schablone durchzuführen, unpassend alte Tätigkeiten beizubehalten, statt sie ganz einzustellen oder sie andren Wirthschaften zu überlassen“ (1893, 920). Es ist also nicht so, wie Peacock meint (2006, 29), dass es einem ‘value judgement’ der Regierungen offen steht, einen höheren Staatsanteil zu favorisieren, wenn sie aktive Verteilungspolitik betreiben wollen, oder aber den Staatsanteil zurückzunehmen, wenn das Ziel in einem generellen Einkommensanstieg der Bevölkerung besteht. Nach Wagner haben die Regierungen diese Wahl überhaupt nicht, eben aufgrund der Entwicklungsgesetzlichkeit unter der Komplementaritätsprämisse.

Es ist sogar so, dass – und hier kommen wir noch einmal auf die Wagnersche Perzeption des Politischen zurück –, dass Menschen, also Individuen als Bürger und Wähler, Interessengruppen, Politiker und Regierungen, in dieser Entwicklungsgesetzlichkeit gar keine oder zumindest keine signifikante Rolle spielen: „Hier und in anderen Fällen, überhaupt im „bureaukratischen“ Staate der Neuzeit handelt es sich um mächtige entwicklungsgesetzliche Erscheinungen, denen gegenüber der Wille des Einzelnen ein Factor von untergeordneter Bedeutung ist“ (1893, 914). Es kann also wirklich keine Rede sein von einer Nachfragesteuerung der politischen Outputs wie in den Modellen der Neuen Politischen Ökonomie – der optimale politische Output ist bei Wagner eine deterministische Funktion der Entwicklungsgesetzlichkeit.

Dass es gewisse bürokratie- und politikimmanente Kräfte gibt, dann über diese Grenze hinauszuschießen, ist Wagner wohl bewusst – weshalb er auch den „Staatsmann“ bemüht, dieses Problem in den Griff zu bekommen: „Die jeweilig *relativ richtigste* Grenze – das einzige für Menschen Erreichbare – zu ziehen, ist die Sache des Staatsmannes, des Gesetzgebers, der aber freilich auch wie die Geschichte, die bestehenden Verhältnisse und Bedürfnisse, die Tatsachen, um die es sich handelt, so die Theorie, die Wissenschaft vom Staate und von der Volkswirtschaft dabei zu berücksichtigen hat“ (1893, 779).

Wagners Staatsmann weicht jedoch beträchtlich ab von dem, was wir heute darunter verstehen: Es ist nicht ein Willy Brandt, der in den Ruinen des Warschauer Ghettos niederkniete, sich der Vergangenheit stellte, sie in den Diskurs holte und bewies, dass eine Existenz auch mit dieser Wahrheit möglich ist, und es ist nicht ein Charles De Gaulle, der den Franzosen zeigte, dass Frankreich auch ohne Algerien noch Frankreich und eine grande nation ist (Kirsch/Mackscheidt 1985). Wagners Staatsmann ist von vergleichsweise eher reduzierter Statur: Er mag auch die Neurosen mit seinen Volksgenossen teilen, was nach Kirsch/Mackscheidt gerade nicht das Merkmal eines Staatsmannes ist, aber er ist – das zeichnet ihn aus Wagners Sicht als Staatsmann aus – ein umfänglich gebildeter Lotse eines Landes, der die Entwicklungsgesetzlichkeiten versteht und ihnen optimal gehorcht, also die jeweils optimale Staatsquote in ihrer optimalen Struktur entsprechend des Komplementaritätserfordernisses implementiert: der Wagnersche Staatsmann als Erfüllungsgehilfe des entwicklungsgesetzlichen Wandels und der historischen Wahrheit – nicht mehr, aber auch nicht weniger.

V. Ein Fazit

In einer noch frischen Ausgabe des *Economist* (2006, 13) mit einem Artikel („Unfinished business“) zu Milton Friedman´s Tod steht eine Abschnittsüberschrift, die da lautet „The incredible growing state“ – ganz offensichtlich hat die Entwicklung zur Dienstleistungs- und Wissensgesellschaft, aber auch die Privatisierung von Staatsunternehmen dem Staatswachstum nichts anhaben können. Und auch die Begründung klingt ähnlich wie bei Wagner: „Governments are as convinced as ever that they know best how to spend their citizens´ money“ – ob es nun der Staatsmann ist, der ein Entwicklungsgesetz vollstreckt, oder Politiker, die ihren jeweiligen Interessengruppen Gutes tun, es ist allemal eine „Anmaßung des Wissens“ (Hayek).

Wagner jedoch glaubte an ein solches Entwicklungsgesetz industrialisierender Gesellschaften und hat sein „Gesetz“ genau in dessen Kontext begründet: Die sich entwickelnde Industriegesellschaft war sein Sujet, und er postulierte eine dezidiert komplementäre Funktion des Staates gegenüber Wirtschaft und Gesellschaft, die auch einen steigenden Zentralisierungsgrad der Normsetzung, nicht jedoch unbedingt der Aufgabendurchführung (Dezentralisierung) begründete. Die Legitimation dafür liegt in einem Fortschritt der Naturerkenntnis und der Technik, der in beiden organischen Staatszwecken neue Bedürfnisse entstehen lässt und diese sowie alte Bedürfnisse gerade aufgrund dieses Fortschritts, aber auch infolge von durch Arbeitsteilung entstehenden komplizierteren Rechtsverhältnissen und der Notwendigkeit von Regelbindungen auf den öffentlichen Sektor verlagert; dass dies auch sozialpolitische Vorzüge hat, ist bei Wagner als „Kathedersozialisten“ eine Grundüberzeugung. Unterstützt wird diese Staatsausweitung durch den in Theorie und Empirie vernachlässigten Übergang vom Repressions- zum Präventivprinzip, das zunächst stark ansteigende und schließlich dann dauerhaft hohe Staatsbudgets erfordert. Das alles sind nach Wagner entwicklungsgesetzliche Kräfte und nicht etwa aus Nachfragewünschen der Individuen hervorgehende Trends, die zu allem Überfluss gegenüber diesem Entwicklungsgesetz machtlos sind. Die Frage nach einer Grenze dieser Entwicklung aus Allokations- und Effizienzgründen war Wagner zu seiner Zeit nicht bewusst, für ihn war – knapp, aber von ihm selbst gesagt – der Gegenwert wachsender Steuerbelastung in „Ruhe und Ordnung“ zu sehen. Aber eine Grenze gab es für ihn schon: Sie ergab sich aus dem Komplementaritätserfordernis, der optimalen Anpassung der Staatsleistungen an den sich entwickelnden Wirtschaftsprozess, also ohne Mangel und Redundanzen. Niemand, kein verantwortlicher Politiker war und ist auf diesem Pfad „free to choose“ (Friedman) – auch der Staatsmann als die personale Inkarnation dieser Optimalität ist nur ein Vollender der Entwicklungsgesetzlichkeit.

Literatur

Backhaus, J. ed. (1997). *Essays on Social Security and Taxation. Gustav von Schmoller and Adolph Wagner Reconsidered*, Marburg: Metropolis

Biehl, D. (1998). „An introduction to and a translation of the last version of Adolph Wagner's text of 1911". *Public Finance* (53), 102-111.

Brockhaus (1894), *Brockhaus' Konversations-Lexikon*, 14. Aufl., 10. Band, Leipzig u.a.: F.A. Brockhaus

Brockhaus (1986), *Brockhaus Enzyklopädie*, 19. Aufl., Wiesbaden: Brockhaus

Castles, F.G. (2007), "Testing the retrenchment hypothesis: an aggregate overview", in: Castles, F.G. (ed), *The Disappearing State? Retrenchment Realities in an Age of Globalisation*, Cheltenham: Elgar, 19-43

Franzius, C. (2003). „Der Gewährleistungsstaat – Ein neues Leitbild für den sich wandelnden Staat?“ *Der Staat* (42), 493-518.

Hansmeyer, K.-H. (1957). *Der Weg zum Wohlfahrtsstaat*, Frankfurt: Knapp

Kirsch, G. Mackscheidt, K. (1985). *Staatsmann, Amtsinhaber, Demagoge*. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

Littmann, K. (1977). „Ausgaben, öffentliche II: Die „Gesetze“ ihrer langfristigen Entwicklung“, in: Albers, W. et al (Hrsg.), *Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften*, 1.Bd., Stuttgart et al: Fischer et al, 349-363

Merriam-Webster (2006). <http://www.m-w/dictionary/authoritative>

Meyer, J. Hg. (1851), *Das große Conversations-Lexicon für die gebildeten Stände*, 19. Band, 1. Abt., Hildburghausen u.a.: Bibliographisches Institut

Musgrave, R.A., Peacock, A. T. (1958). *Classics in the Theory of Public Finance*. London: Macmillan.

Peacock, A.T., Scott, A. (2000). "The Curious Attraction of Wagner's Law", *Public Choice*, 102, 1-17.

Peacock, A.T (2006). "Wagner's Law of Increasing Expansion of Public Activities", in: A.F. Ott, R.J. Cebula (eds.), *The Elgar Companion to Public Economics. Empirical Public Economics*. Cheltenham/ Northampton: Elgar, 25-29.

Popitz, J. (1927). „Der Finanzausgleich“, in: W. Gerloff, F. Meisel (Hrsg.), *Handbuch der Finanzwissenschaft*, Tübingen: Mohr, 338-375.

Recktenwald, H.C.(1977). „Umfang und Struktur der öffentlichen Ausgaben in säkularer Entwicklung“, in: Neumark, F. (Hrsg.), *Handbuch der Finanzwissenschaft*, 1.Bd., 3.Aufl. Tübingen: Mohr, 713-752.

Schmidt, K. (1965) „Zu einigen Theorien über die relative Ausdehnung der öffentlichen Ausgaben“, *Finanzarchiv*, N.F.Bd.24, 193-208

Schmidt, K. (1966). „Entwicklungstendenzen der öffentlichen Ausgaben im demokratischen Gruppenstaat“, *Finanzarchiv*, N.F. Bd. 25, 213-241

Stein, L. von (1885). *Lehrbuch der Finanzwissenschaft*, 1.Theil, 5. Aufl., Leipzig: Brockhaus,

Timm, H. (1961). „Das Gesetz der wachsenden Staatsausgaben“, *Finanzarchiv*, N.F. Bd. 21, 201-247

Schuppert, G.F. (1999). *Jenseits von Privatisierung und „schlankem“ Staat – Verantwortungsteilung als Schlüsselbegriff eines sich verändernden Verhältnisses von öffentlichem und privatem Sektor*, Baden-Baden: Nomos.

The Economist (2006). “Unfinished business”. Nov.25th, 13.

Wagner, A. (1883). *Finanzwissenschaft*. 3. Aufl. Leipzig: Winter.

Wagner, A. (1893). *Grundlegung der politischen Ökonomie*. 3. Aufl., Leipzig: Winter.

Wagner, A. (1895). *Die akademische Nationalökonomie und der Sozialismus*. Rede zum Antritt des Rectorats der Königlichen Friedrich-Wilhelms-Universität in Berlin, gehalten in der Aula am 15. Oktober 1895, Berlin: Julis Becker

Wagner, A. (1926). „Staat (in nationalökonomischer Hinsicht)“. In: L. Elster, A. Weber, F. Wieser (Hrsg.), *Handwörterbuch der Staatswissenschaften*. 4. Aufl., Jena: Fischer, 771-779.

o Titel des Beitrags in englischer Sprache:

Adolph Wagner and his „law“: Some late remarks

o Englischsprachiges Abstract:

Abstract

Starting from the secular fact of an increasing government’s share, a retrospective on Adolph Wagner’s writings seems worthwhile. A leading German economist of the Bismarck era, he first formulated the famous “law of increasing state activity” for industrializing nations. After analyzing his way of making his case, a couple of flaws inherent to the theoretical interpretations and empirical verifications of his law are discussed. Basically, these flaws are attributable to the neglect of three important factors in Wagner’s rationale, namely that his law was destined for industrializing rather than industrialized nations and the growing importance of public enterprises and of the prevention principle instead of repressive actions of the state in case of violation of rules. On the other hand, very modern interpretations of Wagner

suggesting that he had the growing excess burden of taxation in mind when discussing the limits of government's share do not seem justified.

o JEL-classification:

B13, H11, N13

Keywords: Wagner's Law, public expenditure, government's share

o Kurz-CV der Autoren:

Prof. Dr. rer. pol. Barbara Dluhosch, Dipl.-Volkw., nach Studium und Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Wirtschaftspolitischen Seminar der Universität zu Köln und am Institut für Energiewirtschaft Gastforscherin in der Forschungsabteilung der Banco de España (1994) und im Economics Department der Stanford University (1995-96), nach DFG-Habilitationsstipendium und Habilitation an der Universität zu Köln Vertretungsprofessur an der LMU München (1999-2000) und seit 2001 Professur für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftspolitik, an der Helmut-Schmidt-Universität. Universität der Bundeswehr Hamburg.

Prof. Dr. rer. pol. Klaus W. Zimmermann, Dipl.-Volksw., Studium und Promotion an der Universität zu Köln, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstitut an der Universität zu Köln 1970-1976, Abteilungsleiter und stellvertretender Direktor im Internationalen Institut für Umwelt und Gesellschaft am Wissenschaftszentrum Berlin 1976-1986, Habilitation an der Universität zu Köln 1982, seit 1986 Professor für Volkswirtschaftslehre, insbesondere Wirtschaftspolitik sowie Finanzwissenschaft an der Helmut-Schmidt-Universität. Universität der Bundeswehr Hamburg. Seit 1978 geschäftsführender Herausgeber der „Zeitschrift für Umweltpolitik und Umweltrecht“.

DISKUSSIONSPAPIERE DER FÄCHERGRUPPE VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE

DISCUSSION PAPERS IN ECONOMICS

Die komplette Liste der Diskussionspapiere ist auf der Internetseite veröffentlicht / for full list of papers see:
http://www.hsu-hh.de/fgvwl/index_4W6tF7jOAIrRHYsj.html

2008

- 85 Dluhosch, Barbara; Zimmermann, Klaus W.. Adolph Wagner und sein „Gesetz“: einige späte Anmerkungen, August 2008.
- 84 Zimmermann, Klaus W.; Horgos, Daniel. Interest groups and economic performance: some new evidence, August 2008.
- 83 Beckmann, Klaus; Gerrits, Carsten. Armutsbekämpfung durch Reduktion von Korruption: eine Rolle für Unternehmen?, Juli 2008.
- 82 Beckmann, Klaus; Engelmann, Dennis. Steuerwettbewerb und Finanzverfassung, Juli 2008.
- 81 Thomas, Tobias. Fragwürdige Luxussteuern: Statusstreben und demonstratives Konsumverhalten in der Geschichte ökonomischen Denkens, Mai 2008.
- 80 Kruse, Jörn. Hochschulen und langfristige Politik. Ein ordnungspolitischer Essay zu zwei Reformutopien, Mai 2008.
- 79 Kruse, Jörn. Mobile Termination Carrier Selection, April 2008.
- 78 Dewenter, Ralf; Haucap, Justus. Wettbewerb als Aufgabe und Problem auf Medienmärkten: Fallstudien aus Sicht der „Theorie zweiseitiger Märkte“, April 2008.
- 77 Kruse, Jörn. Parteien-Monopol und Dezentralisierung des demokratischen Staates, März 2008.
- 76 Beckmann, Klaus; Gattke, Susan. Status preferences and optimal corrective taxes: a note, February 2008.
- 75 Kruse, Jörn. Internet-Überlast, Netzneutralität und Service-Qualität, Januar 2008.

2007

- 74 Dewenter, Ralf. Netzneutralität, Dezember 2007
- 73 Beckmann, Klaus; Gerrits, Carsten. Making sense of corruption: Hobbesian jungle, bribery as an auction, and DUP activities, December 2007.
- 72 Kruse, Jörn. Crowding-Out bei Überlast im Internet, November 2007.
- 71 Beckmann, Klaus. Why do petrol prices fluctuate so much?, November 2007.
- 70 Beckmann, Klaus. Was willst Du armer Teufel geben? - Bemerkungen zum Glück in der Ökonomik, November 2007.
- 69 Berlemann, Michael; Vogt, Gerit. Kurzfristige Wachstumseffekte von Naturkatastrophen, Eine empirische Analyse der Flutkatastrophe vom August 2002 in Sachsen, November 2007.
- 68 Schneider, Andrea. Redistributive taxation, inequality, and intergenerational mobility, November 2007.
- 67 Kruse, Jörn. Exklusive Sportfernsehrechte und Schutzlisten, Oktober 2007.
- 66 Kruse, Jörn. Das Monopol für demokratische Legitimation und seine Überwindung. Zur konstitutionellen Reform der staatlichen Strukturen, Oktober 2007.
- 65 Dewenter, Ralf. Crossmediale Fusionen und Meinungsvielfalt: Eine ökonomische Analyse, Oktober 2007.
- 64 Dewenter, Ralf; Haucap, Justus; Heimeshoff, Ulrich. Regulatorische Risiken in Telekommunikationsmärkten aus institutionenökonomischer Perspektive, September 2007.
- 63 Thomas, Tobias. Mating à la Spence: Deriving the Market Demand Function for Status Goods, September 2007.
- 62 Horgos, Daniel. Labor Market Effects of International Outsourcing: How Measurement Matters, August 2007.
- 61 Carlberg, Michael. Monetary and Fiscal Policies in the Euro Area, August 2007.
- 60 Zimmermann, Klaus W.; Thomas, Tobias. Internalisierung externer Kosten durch Steuern und Verhandlungen: Eine Nachlese, Juni 2007.

